

**Vorlagen-Nr. 2026/BA/11**

zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am  
**zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am**

04.05.2026  
**19.05.2026**

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

**Beschlusstitel**

Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage 3 (BGA 3) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Biogasanlage 3 (BGA 3) auf den Flurstücken 15/8, 15/10, 15 /17, 67/3, 67/4, 67/5 der Gemarkung Neichen.

**Beschlussantrag**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage 3 (BGA 3) gemäß § 16 BImSchG auf den Flurstücken 15/8, 15/10, 15 /17, 67/3, 67/4, 67/5 der Gemarkung Neichen.  
entsprechend den eingereichten Unterlagen.

Das Einvernehmen wird unter der Maßgabe erteilt, dass die bereits festgelegten Nebenbestimmungen aus dem ursprünglichen Beschluss weiterhin Bestand haben, insbesondere:

1. Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte:  
Die Anlage ist so zu betreiben, dass die prognostizierten Immissionsrichtwerte gemäß § 16 BImSchG eingehalten werden.
2. Verkehrslenkung über S47  
Die verkehrliche Abwicklung des An- und Abtransports ist ausschließlich über die S47 zu führen (Auflage LASuV, 14.05.2025).

Die Gemeinde erhebt Einwände gegen den Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von einer öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

**Begründung**

Der Vorhabenträger betreibt am Standort in Neichen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Schweinemastanlage.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr.: SR/24/2025 vom 29.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Biogasanlage 3 (BGA 3) nach § 16 BImSchG erteilt. Bestandteil des damaligen Einvernehmens waren insbesondere folgende Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG:

1. Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte  
Die Anlage ist so zu betreiben, dass die prognostizierten Immissionsrichtwerte gemäß § 16 BImSchG eingehalten werden.
2. Verkehrslenkung über die S47  
Die verkehrliche Abwicklung des An- und Abtransports ist ausschließlich über die S47 zu führen (Auflage LASuV vom 14.05.2025).

Der Landwirtschaftsbetrieb beantragt nunmehr eine wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG. Die beantragten Änderungen umfassen:

- Austausch der emissionsmindernden Abdeckungen der Gärrestelager 1 und 2 durch Doppelmembrangasspeicher,
- Vergrößerung des Gasspeichers auf dem Fermenter von 3.366,40 m<sup>3</sup> auf 4.057,40 m<sup>3</sup>.

Die Biogasanlage fällt unter die Nummer 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und unterliegt damit weiterhin dem Genehmigungsvorbehalt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Für das Änderungsvorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Durch die geplanten Änderungen entsteht am Anlagenstandort ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG (Störfall-Verordnung).

Der Betreiber beantragt zudem gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung, da keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten seien.

Die beantragten Änderungen betreffen ausschließlich technische Anpassungen zur Verbesserung der Gaslagerung und Emissionsminderung. Eine Erweiterung der genehmigten Produktionskapazität oder eine Änderung der Verkehrsströme erfolgt nicht. Die bestehenden Nebenbestimmungen – insbesondere die Verkehrslenkung über die S47 – bleiben weiterhin erforderlich und sind fortzuführen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die geplante Änderung ist nach §35 BauGB zulässig und beeinträchtigt keine öffentlichen Belange im Sinne des § 36 BauGB.

Die Verwaltung sieht die Voraussetzungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens als gegeben an

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

Silke Hempel  
Leiterin Bauamt

Anlage 1 – Lageplan  
Anlage 2 – Apparateaufstellungsplan  
Anlage 3 – Verfahrensfleißbild  
Anlage 4 – Prüfung und Berechnung Anwendbarkeit der StörfallV  
Anlage 5 - Gutachten Ermittlung angemessener Sicherheitsabstandes  
Anlage 6 – Explosionsschutzdokument  
Anlage 7 - Ex-Zonenplan